



Pro Kaiserstuhl

Statuten Entwurf 2023

(Stand Januar 2023 V. Egloff)

§	Statuten 1975	Entwurf Statuten 2023	Bem.
	Pro Kaiserstuhl Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzes	Name, Sitz Unter dem Namen Pro Kaiserstuhl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz im Ortsteil Kaiserstuhl (Zurzach)	neu
1	Zweck Der Verein bezweckt a den Schutz des historischen Stadtbildes von Kaiserstuhl b die Förderung des kulturellen Lebens c die Unterstützung von einschlägigen Veröffentlichungen d die Förderung des öffentlichen Verkehrs; die Mitarbeit bei der Gestaltung der Fahrpläne e die Verschönerung des Städtchens durch Blumenschmuck, Anlagen, Spazierwege, Bänke f die Unterstützung von Bestrebungen, in Kaiserstuhl ein Ortsmuseum (Heimatmuseum) zu gründen und zu erhalten	Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenhalt der Bevölkerung zu wahren, die Information der Bevölkerung in öffentlichen Belangen, die Pflege und den Erhalt kultureller und geschichtlicher Werte, die Förderung des Tourismus sowie den Einsatz in gesellschaftlichen Belangen. Der Verein pflegt bzw. unterstützt folgende Aktivitäten: a) Die Förderung des kulturellen Lebens (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Film, Theater, Veranstaltungen, Kulturevents). b) Turmhütedienst c) Städtliführungen d) Die Information der Bevölkerung e) Die Verschönerung des Städtchens f) Die Beschriftung historischer Gebäude g) Archivierung, Kunstführer, Leporello h) Wahrung und Förderung des Geschichtsverständnisses i) Verkehrsberuhigung und Förderung des öffentlichen Verkehrs j) Stellungnahme zu Vernehmlassungen und öffentlichen Anliegen Der Aktivitätenkatalog kann vom Vorstand reduziert, erweitert oder angepasst werden.	neu
2	Mitgliedschaft Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verhängt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, besonders bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen; der Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren.	Mitgliedschaft Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verhängt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, besonders bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen; der/die Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren. Bei Austritt/Ausschluss besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Vermögens-	teilweise belassen

	Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Stadt oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.	ansprüchen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Stadt oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.	
3	Vereinsgeschäfte Die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt der Generalversammlung, dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren	Vereinsgeschäfte Die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt der Generalversammlung, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren	belassen
4	Generalversammlung Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Jahresdrittel statt. Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Rechtzeitig sind mit der Einladung die Traktanden bekannt zu geben. Ordentliche Traktanden sind: Protokoll Jahresbericht Rechnungsablage Tätigkeitsprogramm mit Budget Jahresbeitrag Wahlen Verschiedenes und Umfrage	Generalversammlung Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Jahresdrittel statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden. Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Rechtzeitig (spätestens 10 Tage vor der Versammlung) sind mit der Einladung die Traktanden bekannt zu geben. Traktanden der ordentlichen GV sind: <ul style="list-style-type: none"> • Protokoll • Jahresbericht (Kenntnisnahme) • Abnahme der Vereinsrechnung • Entlastung des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe • Tätigkeitsprogramm mit Budget (Kenntnisnahme) • Jahresbeitrag • Wahl des Präsidenten*, des Vizepräsidenten*, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren* • Statutenänderungen Weiter fallen in die Kompetenz der Generalversammlung: Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern, die bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende* mit Stichentscheid. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme darf nicht stellvertretend abgegeben werden.	neu
5	Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern. Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand; es hat gleiche	Vorstand Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern. Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand; es hat gleiche	neu

	<p>Rechte und Pflichten. Präsident und Vicepräsident werden durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen gewählten Mitglieder übernehmen ihre Chargen gemäss eigener Konstituierung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die jährliche Kompetenzsumme Fr. 1'000.--.</p> <p>Der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied führen gemeinsam rechtsgültige Unterschrift.</p> <p>Für Spezialkommissionen können andere Personen beigezogen werden.</p>	<p>Rechte und Pflichten. Präsident und Vizepräsident werden durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen gewählten Mitglieder übernehmen ihre Chargen gemäss eigener Konstituierung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben Fr. 2'000.--</p> <p>Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen.</p> <p>Der Präsident und ein anderes Vorstandsmitglied führen gemeinsam rechtsgültige Unterschrift.</p> <p>Für Spezialkommissionen können andere Personen beigezogen werden.</p>	
6	<p>Finanzen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Sammlungen, Zuwendungen. Von Gewerbetreibenden wird erwartet, dass sie einen von der Generalversammlung beschlossenen erhöhten Jahresbeitrag entrichten.</p>	<p>Finanzen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Sammlungen, Zuwendungen. Von Gewerbetreibenden wird erwartet, dass sie einen von der Generalversammlung beschlossenen erhöhten Jahresbeitrag entrichten.</p>	korrigiert
7	<p>Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie erstatten jährlich Bericht</p>	<p>Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie erstatten jährlich Bericht</p>	belassen
8	<p>Haftung Eine über das Vereinsvermögen hinaus reichende Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Haftung Eine über das Vereinsvermögen hinaus reichende Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	belassen
9	<p>Statutenänderung Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Generalversammlung eine Statutenänderung beschliessen.</p>	<p>Statutenänderung Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Generalversammlung eine Statutenänderung beschliessen.</p>	belassen
10	<p>Auflösung Eine Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder kann den Verein auflösen. Dann gehen Vermögen und Inventar an die Gemeinde Kaiserstuhl, die sie verwaltet, bis eine andere Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung gegründet wird, oder sie andernfalls einem in § 1 dieser Statuten erwähnten Zweck zuführt.</p>	<p>Auflösung Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins ist Sache der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu traktandieren. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Vermögen und Inventar gehen an eine Organisation in der Ortschaft Kaiserstuhl mit sinngemässer gleicher Zweckbestimmung.</p>	neu
		<p>Inkrafttreten Diese Statuten treten an Stelle der Statuten vom Frühling 1975</p>	neu
		<p>***Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit wird im Statutentext nicht zwischen Geschlechtern unterschieden.</p>	

